



Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Bezirk: Hallein
5524 Annaberg, Annaberg 32

Amtsleitung
Lea Lindmoser
+43 (6463) 8158
info@annaberg-lungoetz.at

D/33893/2024

Gemeinderecht konsolidiert Annaberg-Lungötz: Gesamte Rechtsvorschrift für Wohnungsleerstandsabgabenverordnung 2023, in der Fassung vom 01.01.2025

Langtitel

Verordnung der Gemeindevertretung Annaberg-Lungötz vom 15. Dezember 2022 über die Erhebung einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Änderung

Gemeindevertretungsbeschluss vom 12.12.2024

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 1 Z 2, §§ 9 ff des Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr 71/2022, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 546,00	€ 273,00
über 40 bis 70 m ²	€ 955,00	€ 477,50
über 70 bis 100 m ²	€ 1.365,00	€ 682,50
über 100 bis 130 m ²	€ 1.774,00	€ 887,00
über 130 bis 160 m ²	€ 2.184,00	€ 1.092,00
über 160 bis 190 m ²	€ 2.593,00	€ 1.296,50
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 3.003,00	€ 1.501,50
über 220 m ²	€ 3.412,00	€ 1.706,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

§ 6 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

Der § 4 tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister
Martin Promok